



Staatliches Schulamt
Postfach 10 08 62 · 35338 Gießen

Aktenzeichen 5920 – 10 – 1004

Bearbeiter/-in Martin Siewert
Durchwahl 0641 4800-3421

E-Mail Martin.Siewert@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 12. Juni 2018

Damen und Herren
Leiterinnen und Leiter
der öffentlichen Schulen
im Bezirk des
Staatlichen Schulamtes
für den Landkreis Gießen
und den Vogelsbergkreis

Inhalt und Umfang der Dienstpflichten von Teilzeitbeschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beamten- und tarifrechtlichen Regelungen bieten vielfältige flexible Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung, die auch von Lehrkräften stark nachgefragt werden. Die Beschäftigung in Teilzeit soll den Lehrkräften ermöglichen, Beruf und individuelle Lebenssituation, wie z.B. Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, in Einklang zu bringen.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung haben die Betreffenden einen Anspruch darauf, nicht über Ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden.

Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, eine möglichst gerechte Umsetzung der Teilzeitbeschäftigung zu gewährleisten. Sie stellen eine Richtschnur dar, die Ihnen helfen soll, ausgewogene Einzelentscheidungen zu treffen.

Die Ausführungen gelten auch für eine Ermäßigung der Dienstverpflichtungen aus anderen Gründen (s. u. III).

I.

Eine Reduzierung der Dienstverpflichtungen aufgrund von Teilzeitbeschäftigung wirkt sich außer auf die Unterrichtsverpflichtung auch auf andere in der Dienstordnung genannte Dienstpflichten ermäßigend aus.

Maßgeblich ist hierbei eine Gesamtbetrachtung der dienstlichen Tätigkeiten. Das heißt, dass Teilzeitbeschäftigte, die wegen der Wahrnehmung von nicht teilbaren Aufgaben überproportional belastet werden, in anderen Bereichen zu entlasten sind. Die anderweitige Entlastung kann auch in Bereichen erfolgen, die mit der Wahrnehmung der zusätzlichen belastenden Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen. Das bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 2 C 16.14 vom 16.07.2015) auch, dass der Teilzeitquote bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.



II. Inhalt und Umfang der Dienstpflichten von Teilzeitbeschäftigten

Die anteilige Unterrichtsverpflichtung lässt sich ausgehend von den Vorgaben der Pflichtstundenverordnung unproblematisch dem Teilzeitumfang anpassen.

Neben ihren Unterrichtsverpflichtungen werden Teilzeitbeschäftigte an den sonstigen Tätigkeiten, die einer Lehrkraft obliegen, entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang beteiligt, sofern dies von der Sache her möglich ist. Insofern ist zwischen teilbaren und nicht teilbaren Dienstpflichten zu unterscheiden.

1. Teilbare Dienstpflichten

a. Pausenaufsichten

Teilzeitkräfte sollen¹ zu Pausenaufsichten nur dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechend reduziert eingesetzt werden. Ergibt sich im Verlauf einer Woche oder eines Monats eine durch zwingende schulische Gründe hervorgerufene Notwendigkeit, Teilzeitkräfte im größeren Umfang zu Pausenaufsichten heranzuziehen, so ist diese höhere Belastung in einem späteren Zeitraum durch eine geringere Belastung beim Einsatz von Pausenaufsichten auszugleichen.

b. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Gemäß § 61 HBG sind Vollzeitbeamtinnen und -beamte verpflichtet, bis zu 5 Stunden (dies entspricht 3 Unterrichtsstunden) im Monat unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wird diese Grenze durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit überschritten, so ist ihnen innerhalb von 12 Monaten für den über die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung hinausgehenden Einsatz entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Sofern eine Dienstbefreiung nicht möglich ist, kann ein finanzieller Ausgleich in Form einer Mehrarbeitsvergütung erfolgen.

Gemäß § 61 S. 3 HBG sind diese 5 Stunden (bzw. 3 Unterrichtsstunden) anteilig der entsprechenden Arbeitszeit zu kürzen.

Leisten verbeamtete teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte über diese Grenze hinaus weitere Mehrarbeit und ist ein Ausgleich durch entsprechende Dienstbefreiung nicht möglich, so besteht ein Anspruch auf anteilige Besoldung für die bis zum Erreichen der Regelarbeitszeit eines oder einer Vollbeschäftigten geleisteten Stunden. Für den finanziellen Ausgleich evtl. darüber hinausgehender Mehrarbeit gelten die Regelungen für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.

Teilzeitbeschäftigt angestellte Lehrkräfte sind nicht zu unentgeltlicher Mehrarbeit verpflichtet. Sie erhalten daher evtl. Mehrarbeit bereits ab der ersten Stunde vergütet.

¹ Hinweis:

Die Regelung in einer Rechtsvorschrift, dass eine Behörde sich in bestimmter Weise verhalten soll, bedeutet, dass im Regelfall so zu verfahren ist und nur in atypischen Fällen davon abgewichen werden darf.

Für die Zuweisung von Vertretungsstunden sieht § 8 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, dass Lehrkräfte auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet sind, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen; die Schulleiterin oder der Schulleiter muss bei Zuweisung von Vertretungsstunden die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien beachten. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist; Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei den persönlichen Verhältnissen ist insbes. auch den Gründen für eine Teilzeitbeschäftigung Rechnung zu tragen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist z.B. darauf zu achten, dass die Wahrnehmung dieser Betreuungsaufgaben nicht unzumutbar erschwert wird.

c. Betriebspraktika, Projekttag, Projektwochen

Die zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung von Betriebspraktika soll nur entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von Projekttagen und Projektwochen, soweit deren inhaltliche Zielsetzung und Durchführung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

d. Elternsprechtage

An Elternsprechtagen soll bei Teilzeitbeschäftigten die Verpflichtung der Anwesenheit in der Regel entsprechend der Unterrichtsverpflichtung reduziert werden, sofern der Informationsanspruch der Eltern hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Sofern eine Reduzierung im Einzelfall nicht möglich sein sollte, hat – entsprechend dem unter I genannten Grundsatz – eine Entlastung in anderen Bereichen zu erfolgen.

2. Nicht teilbare Dienstpflichten

Soweit eine zusätzliche Tätigkeit nicht auf mehrere Personen aufteilbar ist, müssen Teilzeitkräfte diese Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen. Eine sich hieraus ergebende übermäßige Inanspruchnahme von Teilzeitkräften soll schulintern ausgeglichen werden.

a. Konferenzen

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in gleicher Weise zur Teilnahme an Konferenzen gemäß der Konferenzordnung sowie dienstlich angeordneten Sitzungen verpflichtet wie Vollzeitkräfte.

b. Prüfungen

Auch Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich verpflichtet an Prüfungen teilzunehmen. Soweit es die konkreten Verhältnisse jedoch zulassen, sollen sie von der Teilnahme an Prüfungen und sonstigen Aufgaben einer Prüferin/eines Prüfers entsprechend der Stundenreduzierung freigestellt werden, wenn ihre Einbeziehung nicht zwingend erforderlich ist.

c. Klassenfahrten

Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, Klassenfahrten und Wandertage durchzuführen. Für Teilzeitkräfte kann eine Entlastung durch abwechselnde Teilnahme und Nichtteilnahme erreicht werden oder durch entsprechend stärkere Entlastung in anderen Bereichen.

Sofern teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bei der Teilnahme an Klassenfahrten wie vollbeschäftigte Lehrkräfte eingesetzt werden, leisten sie in entsprechendem Umfang Mehrarbeit, die – sofern kein Zeitausgleich außerhalb der unterrichtsfreien Zeit erfolgt – finanziell auszugleichen ist.

d. Einsatz im Unterricht

Bei der Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Arbeitstage soll den besonderen persönlichen Verhältnissen der/des Teilzeitbeschäftigten Rechnung getragen werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist z.B. darauf zu achten, dass die Wahrnehmung dieser Betreuungsaufgaben nicht unzumutbar erschwert wird.

Bei einer Pflichtstundenreduzierung von mehr als einem Drittel sollen Teilzeitbeschäftigten unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden.

Die Erteilung von Einzelstunden am Vormittag und Nachmittag desselben Tages ist nach Möglichkeit auszuschließen.

Im Hinblick auf Springstunden sind teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Stundenzahl zu belasten.

e. Einsatz als Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt eines Klassenlehrerin/ eines Klassenlehrers zu übernehmen. Eine Entlastung von Teilzeitbeschäftigten soll hier dadurch erfolgen, dass diese nicht in jedem Schuljahr als Klassenlehrerin/Klassenlehrer eingesetzt werden. Sie können auch durch Klassenlehrerteams entlastet werden.

Die Tätigkeit als Klassenlehrerin/Klassenlehrer steht einer Verteilung der Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten auf weniger als 5 Tage pro Woche nicht grundsätzlich entgegen.

f. Recht und Pflicht zur Fort- und Weiterbildung

Alle Lehrkräfte haben nach § 4 Abs. 6 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Recht und die Pflicht zur ständigen Fort- und Weiterbildung. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die ebenso qualifiziert sein wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte sein müssen und mit Leitungsaufgaben betraut werden können.

III. Ermäßigung der Dienstverpflichtungen aus anderen Gründen

Für die folgenden Personengruppen mit ermäßigter Pflichtstundenzahl sind die oben enthaltenen Ausführungen bei der Bemessung von Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts entsprechend zu berücksichtigen:

- Lehrkräfte mit Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit gemäß § 11 PflStdVO
- Lehrkräfte mit Nachteilsausgleich für Schwerbehinderte gemäß § 10 PflStdVO
- Lehrkräfte, die teilweise an andere Dienststellen abgeordnet sind
- Personalratsmitglieder mit Freistellung nach § 40 (3) HPVG

Für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung ist die „Integrationsvereinbarung nach § 83 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) zwischen dem Hessischen Kultusministerium, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer“ (ABl. 03/17, S. 102ff) zu beachten. Insbesondere wird auf die Regelungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 4 Ziff. III C) hingewiesen. Hiernach sind Schwerbehinderte u.a. auf Ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen und zu Vertretungsstunden nur mit ihrer Zustimmung heranzuziehen, wobei die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl nur mit Einverständnis der schwerbehinderten Lehrkraft überschritten werden darf.

In den Fällen der Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit nach § 11 PflStdVO darf die persönliche wöchentliche Pflichtstundenzahl der betroffenen Lehrkraft nicht überschritten werden, da der Festlegung der Diensterleichterung eine gesundheitlich zumutbare (Höchst-) Belastung der Lehrkraft zu Grunde liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Scholz
Leitender Regierungsdirektor
-als Leiter eines Staatlichen Schulamtes-